

Hygienekonzept für waldpädagogischen Veranstaltungen

(Stand: 07. Februar 2022)

1. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Voraussetzungen sind Veranstaltungen möglich

Die Hygienemaßnahmen (siehe Ziffern 4 und 5) sind in allen Fällen einzuhalten.

Mit der ab dem 28.01.2022 gültigen CoronaVO (bzw. CoronaVO Kinder- und Jugendarbeit vom 03.02.2022) werden für Veranstaltungen von ForstBW folgende Regelungen unabhängig von der Inzidenzzahl festgelegt:

a) Schulklassen im Präsenzunterricht und Kindertageseinrichtungen

Je nach gültiger Warnstufe gelten folgende Bestimmungen für Schulveranstaltungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden:

	Basisstufe	Warnstufe*	Alarmstufe*	Alarmstufe II°
Geschlossene Räume	3G	3G nur PCR möglich!	2G	2G+
Im Freien	>5000 oder Nichteinhaltung Mindestabstand: 3G	3G	2G	2G+

*Schülerinnen und Schülern ist der Zutritt in allen Stufen bei Nachweis des Schülerstatus gestattet (§ 5 Absatz 3 CoronaVO), d.h. sie benötigen in der Warnstufe keinen PCR-Testnachweis und können in der Alarmstufe auch teilnehmen, wenn sie nicht immunisiert sind

°Nicht geimpfte oder genesene Jugendliche von 12-17 Jahren müssen einen tagesaktuellen Antigentest nachweisen.

2G+: Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 3 Monate zurückliegt.

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kindergartenkinder.

Schulklassenveranstaltungen finden im Klassenverband statt. Im Freien müssen Masken nur getragen werden, wenn der Abstand von 1,5m nicht dauerhaft eingehalten werden kann.

b) Im Rahmen von Kinder- und Jugendarbeit (betrifft auch Ferienangebote)

Bei Gruppen bis max. 12 Teilnehmende inkl. der Betreuenden in geschlossenen Räumen oder im Freien bedarf es keine 3G Nachweise. Bei Nichteinhalten des 1,5m Mindestabstandes müssen Masken getragen werden.

Für alle Personen wird eine Testung auf das Coronavirus allgemein empfohlen. Mehrtägige Angebote sind ausschließlich für getestete, genesene oder geimpfte Personen gestattet.

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I*	Alarmstufe II°
Geschlossene Räume	36 Personen Oder 420 getestete, genesene oder geimpfte Personen	36 Personen Oder 420 getestete, genesene oder geimpfte Personen	24 Personen Oder 210 getestete, genesene oder geimpfte Personen	12 Personen
Im Freien	36 Personen Oder 420 getestete, genesene oder geimpfte Personen	36 Personen Oder 420 getestete, genesene oder geimpfte Personen	24 Personen Oder 210 getestete, genesene oder geimpfte Personen	12 Personen

* Oder 420 genesene oder geimpfte Personen in Verbindung mit einem Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest

° Oder 120 getestete, genesene oder geimpfte Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien in Verbindung mit einem Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest oder einen negativen PCR-Test auch bei genesenen oder geimpften Personen, die noch keine Auffrischungsimpfung erhalten haben oder deren vollständige Impfung oder Genesung länger als drei Monate zurückliegt, oder 420 genesene oder geimpfte Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien in Verbindung mit einem Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest oder einen negativen PCR-Test.

Zur Ermittlung der zulässigen Personenanzahl werden teilnehmende Personen und Betreuungskräfte zusammengezählt. Mehrtägige Angebote mit Übernachtung sind ausschließlich für getestete, genesene oder geimpfte Personen gestattet (§ 16 Absatz 3 Satz 2).

c) Familien und Erwachsene

Es bestehen keine Begrenzungen der Teilnehmenden-Zahl. Wir empfehlen jedoch eine maximale Teilnehmenden-Zahl von 30.

Es besteht in geschlossenen Räumen weiterhin die Maskenpflicht, siehe Punkt 2 Maskenpflicht, (nicht für Kinder unter 6 Jahren).

Im Freien müssen Masken nur getragen werden, wenn der Abstand von 1,5m nicht dauerhaft eingehalten werden kann.

Je nach Warnstufe müssen folgende Bestimmungen umgesetzt werden:

	Basisstufe	Warnstufe*	Alarmstufe I*	Alarmstufe II°
Geschlossene Räume	3G	3G nur PCR möglich!	2G	2G+
Im Freien	Ohne weitere Regelung	3G	2G	2G+

*Schülerinnen und Schülern ist der Zutritt in allen Stufen bei Nachweis des Schülerstatus gestattet (§ 5 Absatz 3 CoronaVO), d.h. sie benötigen in der Warnstufe keinen PCR-Testnachweis und können in der Alarmstufe auch teilnehmen, wenn sie nicht immunisiert sind

°Nicht geimpfte oder genesene Jugendliche von 12-17 Jahren müssen einen tagesaktuellen Antigentest nachweisen. Vollständig geimpfte Personen ohne Auffrischungsimpfung sowie genesene Personen verlieren ihren Anspruch nach drei Monaten.

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind Kinder bis einschließlich 5 Jahre, Kindergartenkinder sowie Schüler:innen der Grund- und weiterführenden Schulen, sowie der der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der Berufsschulen. Der Nachweis erfolgt hier im Zweifel beispielsweise durch den Schülerausweis oder ein Nachweis der Schule.

2. Maskenpflicht

Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen. In der Warn- und den Alarmstufen gilt für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr innerhalb geschlossener Räume eine Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar).

Von der Maskenpflicht kann für getestete, genesene oder geimpfte Personen

1. in der Basisstufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO innerhalb der nach § 2 Absatz 6 gebildeten Gruppen, während kein Kontakt zu Dritten besteht,
2. in der Basisstufe im Rahmen von Angeboten nach § 3

- a) in geschlossenen Räumen, die von diesen Personen zum Zwecke der Übernachtung gemeinsam genutzt werden, und
 - b) innerhalb der nach § 2 Absatz 6 gebildeten Gruppen, während kein Kontakt zu Dritten besteht, und
3. in der Warnstufe und den Alarmstufen im Rahmen von Angeboten nach § 3 in geschlossenen Räumen, die von diesen Personen zum Zwecke der Übernachtung gemeinsam genutzt werden, abgewichen werden.

3. Erfassung der Daten

a. Schulen und Kindertageseinrichtungen

Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Schule, Klasse und Name der betreuenden Lehrer:innen (ohne Erfassung der einzelnen Teilnehmenden)

b. Bei allen anderen Gruppen/Teilnehmenden

Adresse, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse aller Teilnehmenden

Die Daten werden für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Angebots gespeichert und danach gelöscht. Es dürfen keine Veranstaltungen durchgeführt werden, bei denen die Teilnehmenden nicht feststehen.

3. Arbeitsschutz

Die Beschäftigten von ForstBW halten bei waldpädagogischen Veranstaltungen im Außenbereich die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern zueinander und zu den Veranstaltungsteilnehmenden ein. Im Freien müssen Masken nur getragen werden, wenn der Abstand von 1,5m nicht dauerhaft eingehalten werden kann. Die weiteren infektionsschützenden Maßnahmen von ForstBW sind zu berücksichtigen.

4. Hygienemaßnahmen

- Bei Verdacht auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion, die sich insbesondere durch folgende drei Symptomen äußern kann:
 - Fieber ab 38° C,
 - Geschmacks- und Geruchssinn gestört
 - Trockener, akut auftretender Hustenund / oder im Falle von Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person während der vergangenen 14 Tage, bleiben Sie bitte in jedem Fall zu Hause. Bitte per Telefon (...) oder E-Mail (...) Bescheid geben.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist, wenn möglich einzuhalten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, muss ein MNS getragen werden (Ausnahme Gruppen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, siehe oben).
- Gründliche Händehygiene: (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang) durch Händewaschen mit Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden oder, wenn dies nicht möglich ist, durch Händedesinfektion.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge und mit größtmöglichem Abstand zu anderen Personen.
- Wenn möglich, mit den Händen nicht das Gesicht berühren.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken möglichst nicht mit der Hand anfassen.
- Über die einzuhaltenden Regeln werden die Teilnehmenden in altersgerechter und geeigneter Weise informiert, Betreuende ebenso.

5. Weitere Maßnahmen bezüglich der spezifischen Situation im Wald

- **Ausrüstung (neben Erste-Hilfe-Set, Handy und waldpädagogischer Ausrüstung)**
 - Wasserkanister und Seife zum Reinigen der Hände
 - Einmal-Papierhandtücher und Müllbeutel
 - Desinfektionsmittel
 - Grundvorrat an Mund-Nasen-Schutz

- **Hinweise zu den Aktionen**

- Die Veranstaltung findet ausschließlich im Freien statt
- Partner- oder Gruppenarbeit ist erlaubt, direkter Körperkontakt soll vermieden werden.
- Materialien und Ausrüstung sollen von einer Person bzw. in der Kleingruppe genutzt und nicht durchgetauscht werden.
- Keine Verpflegung seitens der Waldpädagogik oder gemeinsames Kochen.
- Von Teilnehmenden mitgebrachte Getränke und Speisen dürfen nur privat und allein verzehrt werden. Vor und nach dem Essen werden die Hände mit Seife gewaschen oder/und desinfiziert.